



Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7141/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	26.10.2020
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2020

Titel:

Neufassung der Entsorgungssatzung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom ... (Entsorgungssatzung).

Finanzielle Auswirkung: [ja] kostenrechnende Einrichtung

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter Gebäude- und
Beteiligungsverwaltung

Sachbearbeiterin
Abt. Beitrags- und
Grundstücksverwaltung

Erläuterung/Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2019 (B-7042/2019) wurde der bestehende Ver- und Entsorgungsvertrag über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal dahingehend erweitert, dass die NUWAB ab dem 01.01.2021 auch die Abfuhrleistungen von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen übernimmt. Damit liegt nunmehr künftig die Zuständigkeit zur Erbringung aller Dienstleistungen im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung und öffentlichen Abwasserentsorgung bei der NUWAB in einer Hand.

Vorangegangen war ein Konsolidierungsprozess zur Optimierung der mobilen Abwasserentsorgung mit dem Ziel, diese einerseits wirtschaftlicher auszugestalten und andererseits eine satzungskonforme Entsorgung des Abwassers aus den abflusslosen Sammelgruben zu erreichen. Im Rahmen einer durchgeführten Informationsveranstaltung am 19.08.2019 hat die Verwaltung gemeinsam mit Vertretern der NUWAB, den Mitgliedern der Hauptausschüsse der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe Urstromtal die beabsichtigten Veränderungen vorgestellt, die nunmehr Gegenstand des beigefügten Satzungsentwurfs sowie Gegenstand des Gebührensatzungsentwurfs, siehe Beschlussvorlage Drucksachennummer B-7142/2020, sind.

Die unter § 8a des vorliegenden Satzungsentwurfs neu aufgenommene Regelung zur Errichtung eines Ansaugstutzens an der Grundstücksgrenze ist ein wesentlicher und in der v. g. Informationsveranstaltung vorgestellter Änderungsvorschlag. Diese neue Regelung soll dazu dienen, den Aufwand bei der mobilen Abwasserentsorgung zu reduzieren. Derzeit muss der Fahrer des Entsorgungsfahrzeuges die Saugschläuche über zum Teil sehr große Entfernungen von Hand verlegen und nach durchgeführter Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage wieder aufnehmen. Die durchschnittliche Entfernung von der öffentlichen Straße (ab Grundstücksgrenze) bis zur Grundstücksentwässerungsanlage beträgt im Entsorgungsgebiet 17m. Mit der Errichtung einer Sauganschlussleitung von der Grundstücksentwässerungslage mit Ansaugstutzen an der Grundstücksgrenze entfällt ein sehr hoher Anteil des Arbeitsaufwandes für die Verlegung des Saugschlauches, da sich dieser dann nur noch auf die Wegstrecke zwischen dem Entsorgungsfahrzeug und der Grundstücksgrenze beschränkt. Mit der Ansaugereinrichtung an der Grundstücksgrenze muss beim Entsorgungsvorgang das Grundstück nicht mehr betreten werden. Damit können Tourenpläne flexibler gestaltet und Leerfahrten aufgrund von Nichtanwesenheit des Grundstückseigentümers vermieden werden.

Für neu zu errichtende oder zu erneuernde Grundstücksentwässerungsanlagen gilt die neue Regelung mit Inkrafttreten der Satzung. Für bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen gilt eine Übergangsfrist von 7 Jahren. Diese Frist resultiert aus der Rechtsprechung zu ähnlich gelagerten Fällen und soll gleichzeitig den betroffenen Grundstückseigentümern die Möglichkeit bieten, die hierzu notwendigen baulichen Maßnahmen langfristig vorzubereiten. Darüber hinaus wurde unter § 6 Abs. 3 eine Regelung zur gänzlichen oder befristeten Befreiung von der Pflicht zu Herstellung des Ansaugstutzens gemäß § 8a aufgenommen. Dies betrifft Fälle, bei denen aufgrund der baulichen Beschaffenheit der Grundstücksentwässerungsanlage oder bei bestehenden Einschränkungen auf dem Grundstück die Errichtung einer Sauganschlussleitung von der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Ansaugstutzen nachweislich technisch nicht realisierbar ist oder die Pflicht zu deren Errichtung nachweislich zu einer unbilligen Härte führen würde.

Neben den allgemeinen redaktionellen Änderungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit der Satzung wurde der § 9 hinsichtlich der erforderlichen Anmeldebedingungen (Verweis auf Tourenplan, Auftragsannahmezeiten, Betriebszeiten der Abfuhrleistung, Bereitschaftsdienst bei Havarien) überarbeitet.

In der beigefügten Synopse wurden der bisher gültige Satzungstext vom 08.12.2004 in der

Fassung der 1. Änderung vom 13.02.2013 und der neue Satzungsentwurf gegenübergestellt.
Die erforderlichen Änderungen sind farblich (gelb) hervorgehoben.

Anlage:

Anlage 1 - Entsorgungssatzung Synopse
Anlage 2 - Entsorgungssatzung